34. Kann die Aufbringung, auch abgesehen von dem Abandonrechte, den Bersicherungsauspruch anslösen? Begriff der Aufbringung im Gegensate zur An= oder Festhaltung. Wann und wie lange ist der Gegenstand der Bersicherung im Sinne des § 861 Abs. 1 Nr. 2 HBB. infolge einer Ausbringung bedroht?

Hunder SeeBerfBeb. von 1875 §§ 1, 21, 65.

I. Zivilsenat. Urt. v. 4. April 1917 i. S. Oberrh. Bers. Sef. u. Gen. (Betl.) w. Bremen-Besigheimer Ölfabriken (KL). Rep. I 181/16.

- I. Landgericht Bremen, Rammer für Sandelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin hat gemäß der Police vom 28. Juli 1914 bei ben Beklagten 100 tons Sesamsaat im Werte von 41000 M, die mit dem deutschen Dampser Aenne Kickmers von einem chinesischen Hasen nach Bremen zu befördern waren, unter Bezugnahme auf die Vremer Seeversicherungsbedingungen von 1875 gegen die "durch die Klausel soloß für Seegesahr" ausgeschlossenen Gesahren" und weiter nach Maßgabe der angehängten Kriegsklausel versichert. In der Kriegsklausel heißt es:

"Der Versicherer haftet nicht:

- 1.
- 2. für Kosten, welche entstehen aus ber Anhaltung, ber Blocabe bes Ansenthaltshafens, ber Zurückweisung von einem blockierten Hasen, ber Entlöschung, Lagerung und Weiterbeförberung ber Güter wegen Kriegsgesahr;
- 3. Berberb und Berminderung ber Güter infolge burch Kriegsgefahr veranlaßten Aufenthalts sind gleichfalls nicht zu Lasten bes Berssicherers. Die Vorschriften des § 39 werden aufgehoben.

Wenn ber versicherte Gegenstand dadurch bedroht ist, daß er von einer kriegsührenden Macht ausgebracht wurde und während einer Frist von zwei Monaten nicht freigegeben ist, ist der Verssicherte besugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte zu verlangen. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an welchem dem Versicherten die freie Versügung über den versicherten Gegenstand entzogen ist."

Mit der im Dezember 1915 erhobenen Alage hat die Alägerin behauptet, daß der Dampfer Aenne Rickmers mit den darauf befindslichen 100 tons Sesamsaat im Herbst 1914 von einem britischen Ariegsschiff aufgebracht und nach Alexandrien geschleppt worden sei, ohne daß bisher eine Freigabe der versicherten Ware stattgefunden habe. Sie verlangt daher gemäß der Ariegsklausel unter Vorbehalt weiterer Ansprüche von jeder der Beklagten 10% ihres Anteils an der Versicherungssumme, zusammen 4100 M nebst Linsen.

Die Beklagten beantragen Alageabweisung, indem sie bestreiten, baß eine Ausbringung des Dampsers stattgefunden und daß sich die versicherte Ware zur Zeit der angeblichen Ausbringung noch auf dem Schiffe befunden habe. Nach ihrer Darstellung lag der Dampser bei Ausbruch des Arieges in Port Said und ist auf Grund einer Absprache zwischen dem ägyptischen Gouvernement und der britischen Warineverwaltung von dort nach Alexandrien gebracht worden. Der englische Oberbeschlähaber habe nämlich dem Schiffer verboten, in den Kanal einzusahren, ihm dagegen freigestellt, bis zu einem bestimmten Termin in der Richtung nach dem Mittelmeere zu fahren

und die Ladung zu entlöschen oder sie in andere Schiffe siberzuladen. Der Schiffer habe auch einen Teil der Ladung, darunter die hier versicherte Ware entlöscht, sei aber mit dem Schiffe in Port Said verblieben. Der im Dienste des ägyptischen Gouvernements stehende Hährung in See gehen müsse. Die deutsche Mannschaft sei entsassen, und der englische Schiffssührer von dem Hasenkapitän angewiesen worden, einen bestimmten Kurs zu nehmen, auf dem er gemäß Vereindarung mit der britischen Marineverwaltung ein engslisches Kriegsschiff antressen und weitere Instruktion erhalten werde. Demgemäß sei versahren worden; der Dampfer sei von dem hierzu beorderten Kriegsschiff in Empfang genommen und nach Alexandrien begleitet worden.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten nach der Klage. Ihre Berufung wurde zurückgewiesen. Der Revision wurde statt= gegeben aus folgenden

Grünben:

"Vorweg ist zu bemerken, daß der gegenwärtige Fall auch abgesehen von der Verschiedenheit der Versicherungsbedingungen wesentslich anders liegt, als der durch Urteil dieses Senats vom 25. Oktober 1916 entschiedene (RGZ). Bd. 89 S. 34). Denn in letzterem Falle herrschte Einverständnis darüber, daß der Dampfer Aenne Rickmers aufgebracht war zum Zwecke der prisengerichtlichen Aburteilung; streitig war nur, ob damit die policenmäßige Bedingung der Nehmung erfüllt sei, was bejaht wurde. Ferner war unstreitig, daß sich die versicherte deutsche Ware zur Zeit der Ausbringung an Bord besunden hat. Im gegenwärtigen Falle ist bestritten, daß eine Ausbringung stattgefunden hat, und geltend gemacht, daß es sich nur um Anhaltung (detention) handle. Sodann wird behauptet, daß die versicherte Ware schon vor der angeblichen Ausbringung oder Anhaltung des Dampsers durch ein englisches Kriegsschiff von dem deutschen Schiffer in Port Said gelöscht worden ist.

Im allgemeinen sind maßgebend die Bremer Bedingungen von 1875; die Versicherung deckt mit gewissen Beschränkungen die durch die Alausel "bloß für Seegesahr" ausgeschlossenen Gesahren. Sieht man zunächst von den Beschränkungen ab, so würden gedeckt sein (vgl. § 21 der Brem. SB.): Beraubung, Beschädigung oder Ver-

nichtung bes versicherten Gegenstandes durch Kriegsschiffe ober Kaper: Rosten, welche entstehen aus ber Anhaltung und Retlamierung, aus ber Blocade bes Aufenthaltshafens ober ber Auruchweisung von einem blodierten Safen ober aus bem freiwilligen Aufenthalte wegen Kriegsgefahr; fonftige unmittelbare Folgen einer feinbfeligen Behandlung: Schaben, welcher aus ber Rondemnation bes Schiffes für die freigegebenen Guter burch beren Bertauf ober Beforberung zum Beftimmungsplat entftehen mag. Stillschweigend und gemäß bem Grundiate bes § 1 ber Brem. SBB. ift auch die Kondemnation felbst eingeschlossen. Nach den Beschränkungen sind hiervon aber wieber ausgeschloffen: Die Roften, welche entftehen aus freiwilligem Aufenthalte wegen Rriegsgefahr sowie aus der Anhaltung, ber Blocabe bes Aufenthaltshafens, ber Zurudweisung von einem blotfierten Safen, ber Entloschung, Lagerung und Weiterbeforberung ber Guter wegen Kriegsgefahr. Auch follen Berberb und Berminberung ber Guter infolge eines burch Kriegsgefahr veranlakten Aufenthalts nicht zu Laften bes Berficherers fein.

Da nun weber Konbennation behauptet wird, noch auch geltend gemacht wird, daß durch die Aufbringung oder Unhaltung ber verficherten Bare unmittelbar ein Schabe augefügt ift, fo wurde bie Berficherung verfagen, wenn man junachft von ber Erweiteruna ablieht, welche fie in ben letten Saten ber Bolice burch bas bort bem Berficherten zugestandene Abandonrecht erhalten hat. Denn bas Abandonrecht im Falle ber Rriegsgefahr ift ben Bremer Bebingungen nach § 65 an fich fremb. Daber löft nach biefem Berficherungsinftem bie Aufbringung als folde ben Berficherungsanfpruch nicht aus, fondern tann Ansprüche nur erzeugen, wenn fie gur Ronbemnation, b. f. jum Totalverlufte führt, ober in anderer Beise unmittelbaren Berluft ober Beschäbigung mit fich bringt. Die gegenwartige Rlage fann baber nur geftüht werben und ift auch nur geftüht worden auf iene letten Sate ber Bolice, b. h. auf Abandonrecht unter ber Behauptung: bag ber versicherte Gegenstand baburch bebroht ift, bag er von einer triegführenben Macht aufgebracht wurde und während einer Frist von zwei Monaten, vom Tage ber Berfügungsentziehung an gerechnet, nicht freigegeben ist.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Aufbringung gegeben ift; im Ergebnis ift ihm barin wegen bes Schiffes und, falls bie

Bare an Bord gewesen ift, auch für biefe beizutreten, wenngleich

bie Begründung nicht einwandfrei ift.

Aufbringung, Nehmung und Beschlagnahme in diesem Sinne find im wefentlichen gleichbedeutend, nur werden bie beiben erften Ausbrücke vorzugsweise in bezug auf Schiffe, ber lette in bezug auf Guter angewandt. Richtig fagt bas Berufungsgericht: "Ihrem Wefen nach ift bie Aufbringung gewaltsame Besitergreifung zugunften bes Nehmerftaats." Dies fest aber bie Beschlagnahme als Brife poraus, d. h. mit der Absicht, ben Gigentumer feines Gigentums augunften des Rehmerstaats au berauben (Arnould, Marine Insurance S. 829). Scharf davon zu unterscheiben ist die Anhaltung im weiteren Sinne, bei der die Absicht obwaltet, das Schiff dem Eigentümer zu belassen ober zurückzugeben ober ihn boch wenigstens dafür zu enticabigen. Die Anhaltung tann eine blok vorübergebende fein, 2. B. sum Amede ber Durchsuchung, fie tann fich auch auf langere Beit, 3. B. die Dauer bes Rrieges, erftreden. Im letteren Ginne fpricht bas 6. Saager Abkommen von Beschlagnahme unter ber Bervflichtuna der Rudgabe nach dem Kriege. Dies ift aber teine Beschlagnahme, die ber Aufbringung gleichsteht.

Geht man hiervon aus, so reichen die eigenen Fesistellungen bes Oberlandesgerichts nicht aus, um eine Aufbringung auch nur des Schiffes für gegeben zu erachten. Die Magnahmen in Bort Said tonnen allerbings in ber Absicht erfolgt fein, bas Schiff einem britifchen Rreuzer in die Sande gu fpielen und eine Aufbringung auf See herbeiguführen; ebenfo tann bie Empfangnahme burch ben britischen Kreuzer und die Überführung nach Alexandrien als Aufbringung gemeint gewesen sein. Notwendig ift beibes aber an fich Nimmt man hinzu, bag anscheinend nach bem Spruche bes Brisengerichts (f. Dr. 9) bas in Bort Said "feftgehaltene" (detained) Schiff für weiter festgehalten ertlart wurde mit Rudgabe bei Rriegsfcflug - "vessel detained with restoration at the close of the war" -, so würde man eber auf gegenteilige Absicht schließen burfen. Inbessen muß nach ber eigenen, insoweit vom Berufungsgerichte nicht berückfichtigten Darftellung ber Beklagten angenommen werben, daß die Sandlung bes Rreuzers boch eine Aufbringung barftellte. Die Betlagten ertlären nämlich, es fei in biefem Falle ebenfo verfahren worden, wie im Falle bes Dampfers Gutenfels, und hier habe bas

Brisengericht die seitens der Krone beautragte Kondemmierung dieses Schiffes abgelehnt, indem es die Behauptung, es lage eine ... capture on the high sea" por. für eine Sophisterei erklärte. Sierans eraibt fich flar, baß bie britische Regierung bei bem Berfahren ber Überführung bes Dampfers nach Alexandrien von ber Abficht geleitet war, die Einziehung zugunften bes britischen Staates zu betreiben und somit eine Aufbringung zu vollziehen. Auf biese Stellungnahme ber Regierung tommt es aber allein bei dieser Frage an und nicht barauf, ob die Aufbringung bom Briefengerichte für gerechtfertiat erachtet ift. Someit fich zu biefer Beit die verficherte Ware an Borb bes Dampsers befand, ist auch diese ohne weiteres als feindliches Gigentum auf feindlichem Schiffe als mitaufgebracht ober beschlagnahmt zu erachten. Damit ift aber ber Rechtsftreit nach Lage bes Kalles, selbst unter ber erwähnten Boraussehung, daß fich bie Ware noch an Bord befand, noch nicht zugunften ber Rlagerin entschieben. Denn es tommt neben ber Aufbringung noch eine weitere volicenmäßige Bedingung ber Bulaffigfeit bes vertragsmäßigen Abandons in Betracht. Die Kriegetlaufel fagt nämlich:

"Wenn der versicherte Gegenstand dadurch bedroht ist, daß er von einer friegführenden Macht aufgebracht wurde und während einer Frift von zwei Monaten nicht freigegeben ift, ift ber Ber-

sicherte befuat usw."

Diefe Kaffung läßt beutlich erkennen, daß bas Bebrobtfein zur Reit ber Aufbringung nicht genügt, sondern bag es fortbefteben muß, wenn nach Ablauf ber zwei Monate ber Abandon erklart wird. Aft es bei letterer Ertlärung wieber beseitigt, so ift bie Erflärung

mirfungslos.

Dieje Ausleaung entspricht auch bem § 867 56B., ber auf diesen Fall eines vertraglich modifizierten Abandons um so mehr analog anzuwenden ift. als feine Borfdrift nur eine Billiafeitsreael enthält. 3ft 3. B. bie Bebrohung burch ein freifprechenbes Ertenntnis bes Brisengerichts völlig hinfällig geworben, ohne daß vorher der Abandon erklart wurde, jo hat es keinen Sinn mehr, ben Berficherer ju awingen, die unbeschädigte und ungefährbete verficherte Sache gegen volle Bahlung ju übernehmen. Als unbeschädigt und ungefährbet muß aber die verficherte Sache dann gelten, wenn diejenige Gefahr, gegen bie im Falle ber Aufbringung versichert war, aufgehört hat, ohne daß ein Schaden, für den der Bersicherer einzustehen hat, durch die Ausbringung entstanden ist. Beides würde im vorliegenden Falle zutreffen, wenn das Prisengerichtsurteil, das den Dampfer (vermutlich mit der Ladung) als lediglich dis zum Ende des Krieges zurückzuhalten erklärte, in Rechtskraft erwachsen ist, ohne daß vorher der Abandon erklärt war. Denn unter der Bedrohung durch Aufbringung kann im vorliegenden Falle nur die Sesahr der Kondemnation verstanden werden, da die Beklagten die Haftung sür Kosten der Anhaltung und für Verderb und Verminderung der Güter infolge eines durch Kriegsgefahr veranlaßten Aufenthalts ausdrücklich abgelehnt haben.

Es kommt daher unter der mehrkach erwähnten Voraussehung, daß sich die Ware noch an Bord befunden hat, darauf an, wann die Klägerin den Abandon erklärt hat und ob das behauptete freisprechende Prisengerichtsurteil vorher rechtskräftig geworden ist. Über den Zeitspunkt der Abandonerklärung steht bisher nichts sest. In der Klage ist nur behauptet, die Beklagten seien vor dem 1. November 1914 vergeblich gemahnt worden. Damals konnte aber nach den in Nr. 9 angegebenen Daten der Abandon noch gar nicht erklärt werden.

Schon aus diesen Gründen unterlieat das Urteil der Aufhebung. Mit Recht beschwert sich aber bie Revision auch über bie Keftstelluna bes Berufungsgerichts, bag die verficherte Bare aufgebracht worben Das Berufungsgericht felbst rechnet mit ber Möglichfeit, bag Die Ware fich jur Beit, als ber Dampfer Bort Saib verließ, nicht mehr an Bord befunden hat. Es meint aber, wenn fie vorher entlofdit fei, fo tonne bies nur unter englischem Awange geschehen fein, ber fich als Aufbringung tennzeichne. Die Bernehmung bes Schiffers B. als Reugen über die Behauptung, daß er freiwillig die Bare in Port Said entloscht habe, lebnt bas Berufungsgericht ab, weil bies gang unglaubwürdig fei. Diefe Begründung ift offenbar von bem porher bargelegten Rechtsirrtum über bas Wefen ber Aufbringung als einer Magnahme zur Eigentumsentziehung beeinflußt und entbehrt außerdem ber Schlüffigkeit. An anberer Stelle nimmt bas Berufungsgericht felbst an, daß die britische Regierung vielleicht Bebenten trug, in dem neutralen Bort Said feinbliche Waren zu beschlagnahmen. Es ift auch gar nicht einzusehen, weshalb die Darstellung der Beklagten in ihrem Schriftsate . . . von vornherein unglaubhaft fein foll. Danach foll bem Schiffer freigestellt worben fein, bis gu einem bestimmten Termine Bort Saib in ber Richtung nach bem Mittelmeere zu verlaffen und vorher über bie Ladung zu verfügen, insbesondere fie zu entlöschen ober in andere Schiffe überzulaben. Es ift sowohl bentbar, daß die Englander im Interesse bes Ranalverlehrs nicht wünschten, daß das beutsche Schiff dauernd in Bort Said liegen blieb. als auch, baß fie es, und zwar leer, in Alexandrien zu haben wünschten, um es selbst für Transvorte zu benuten. ber Schiffer ben Termin zum Berlaffen bes hafens verstreichen ließ, tann er fehr wohl, weil er mit einem Zwange bezüglich bes Schiffes zu rechnen hatte, die Ware freiwillig entlöscht haben, um fie zu seiner Berfügung zu behalten; follte aber auch in diefer Sinficht gleichfalls Zwang ausgeübt sein, fo braucht barin noch teineswegs eine Beschlagnahme zum Awede bemnächstiger Ginziehung zu liegen. Rebenfalls konnte die beantraate Reugenvernehmung des Schiffers nicht mit diefer Begründung abgelehnt werben."